

Marsch im geschlossenen Verband

**Tagung
der Zugführer von DRK-Einsatzeinheiten
am 18jun05
in ISERLOHN**

Zweck des Marsches im geschlossenen Verband

Eine Einheit soll

- zu einem festgelegten Zeitpunkt
- gemeinsam

ihren Zielort erreichen

Verkehrsrechtliche Grundlagen

- § 27 Abs. 3 StVO
- Verwaltungsvorschrift zu § 27 StVO
- § 29 Abs. 2 StVO
- § 35 StVO
- Verwaltungsvorschrift zu § 35 StVO
- § 38 Abs. 2 StVO

Verkehrsrechtliche Grundlagen

- § 27 Abs. 3 StVO (Verbände):
„Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet werden.“

Verkehrsrechtliche Grundlagen

- Verwaltungsvorschrift zu § 27 StVO:
„Bei geschlossenen Verbänden ist besonders darauf zu achten, dass sie geschlossen bleiben; bei Verbänden von Kraftfahrzeugen auch darauf, dass alle Fahrzeuge die gleichen Fahnen, Drapierungen, Sonderbeleuchtungen oder ähnlich wirksamen Hinweise auf ihre Verbandszugehörigkeit führen.“

Verkehrsrechtliche Grundlagen

- § 29 Abs. 2 StVO (übermäßige Straßenbenutzung):
„Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; **Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch.** Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.“

Verkehrsrechtliche Grundlagen

- § 35 StVO (Sonderrechte):

„(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst **befreit**, soweit das **zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben** dringend geboten ist.

[...]

(2) Dagegen **bedürfen** diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 **der Erlaubnis**,

1. **wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,**

2. [...]“

Verkehrsrechtliche Grundlagen

- Verwaltungsvorschrift zu § 35 StVO:
„Bei Fahrten im geschlossenen Verband sollte **mindestens** das erste Kraftfahrzeug blaues Blinklicht verwenden.“
„Selbst hoheitliche Aufgaben oder militärische Erfordernisse rechtfertigen es kaum je, und zudem ist es mit Rücksicht auf die Öffentliche Sicherheit (Absatz 8) auch dann wohl nie zu verantworten, dass solche geschlossenen Verbände auf Weisung eines Polizeibeamten (§ 36 Abs. 1) nicht warten oder Kraftfahrzeugen, die mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn (§ 38 Abs. 1) fahren, nicht freie Bahn schaffen.“

Verkehrsrechtliche Grundlagen

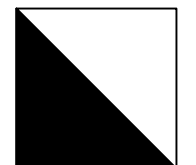
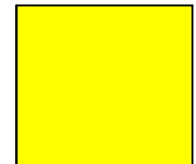
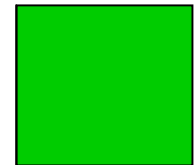
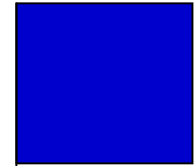
- § 38 Abs. 2 StVO (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht):
„**Blaues Blinklicht allein** darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und **nur zur Warnung** an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder **bei der Begleitung** von Fahrzeugen oder **von geschlossenen Verbänden** verwendet werden.“

Das bedeutet:

- Die einheitliche Kennzeichnung eines geschlossenen Verbandes ist unabdingbar.
- Wichtig ist auch, dass der Verband geschlossen bleibt und nicht auseinander gerissen wird.
- Verkehrsrechtlich gilt der geschlossene Verband als **ein** Verkehrsteilnehmer ➡ der Marschführer und der Fahrer des Spitzenfahrzeugs tragen **Verantwortung für den gesamten marschierenden Verband!**

Kennzeichnung eines geschlossenen Verbands

- 1. bis vorletztes Fahrzeug: blaue Flagge links vorne
- letztes Fahrzeug: grüne Flagge links vorne
- Sonderflaggen:
 - ausgefallenes Fahrzeug: gelbe Flagge
 - gefährliche Güter an Bord: rote Flagge
- Beim Abschleppen:
 - ziehendes Fahrzeug: rote Flagge
 - geschlepptes Fahrzeug: gelbe Flagge
- falls der Führer der Einheit seinen Platz nicht an Bord des Spitzenfahrzeugs hat:
 - schwarz-weiss-geteilte Flagge
(an Stelle der blauen Flagge)
- einheitliche Beleuchtung (i.d.R. Abblendlicht)



Kennzeichnung mit blauem Blinklicht

- Spitzenfahrzeug: blaues Blinklicht (ohne Einsatzhorn!)
- Schließender und andere Fahrzeuge des Verbands: blaues Blinklicht (ohne Einsatzhorn!) nur auf Befehl des Spitzenführers
- Wenn keine Warnfunktion erforderlich (z.B. beim Warten vor „Rot“ zeigender Ampel): blaues Blinklicht ausschalten!
- Das blaue Blinklicht gewährt weder Sonder- noch Wegerecht, sondern dient der Warnung der anderen Verkehrsteilnehmer vor dem geschlossenen Verband!

WICHTIG:

Es gilt auch beim Marsch im geschlossenen Verband der § 1 StVO:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

**„Ankommen ist wichtiger
als Recht zu behalten!“**

Marsch im geschlossenen Verband



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Christoph Groden